

## Informationen zum Nutzungsrecht an einem Reihengrab als Rasengrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Siegen (Stand: 2010)

Das Nutzungsrecht entsteht nach Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde). Sie sollten frühzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dies kann beispielsweise durch Erbvertrag oder Testament erfolgen.

### Gestaltung und Pflege der Grabstätte

Der Grabschmuck (Blumen, Kränze etc.) wird ca. 4-6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt. **Auf der Rasengrabstätte muss durch den Nutzungsberechtigten ein Grabmal errichtet werden.** Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Grabschmuck, z. B. in Pflanzschalen und Vasen, darf nur auf die Grabplatte gestellt werden. In der Grabplatte kann eine Aussparung für eine Pflanze vorgesehen werden. In jedem Fall ist eine Mähkante von 10 cm freizuhalten. **Das Aufstellen von figürlichem Grabschmuck und kleineren Gegenständen ist nicht gestattet.** Das Aufstellen von Gegenständen auf den Rasenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind ebenfalls nicht zulässig.

### Ruhezeit / Nutzungszeit

*Ruhezeit* ist die Zeit, die der Verstorbene in der Erde ruhen muss. Sie beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; bei Sargbestattungen von Personen ab dem 5. Lebensjahr beträgt sie 30 Jahre.

*Nutzungszeit* ist die Zeit, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich i. d. R. nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht an Gräbern für Sargbestattungen für die Dauer von 30 Jahren verliehen. **Wiedererwerb oder Verlängerung sind bei Reihengräbern nicht möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden Sie durch einen Aufruf in den Siegener Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld hingewiesen.**

Wenn der *Erwerb des Grabes vor dem 08.04.2009* erfolgt ist, können gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung auf Antrag zusätzlich bis zu zwei Urnen (Ruhefrist je 20 Jahre) in der Grabstätte beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist des Sargbestatteten nicht überschritten wird. Bei einem Graberwerb *nach dem 08.04.2009* sind weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zulässig.

### Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und sollte mit der Einwilligung des Übernehmenden unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

### Grabmale und Abdeckplatten

**Jede Errichtung von Grabmalen ist genehmigungspflichtig.** Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Formulare liegen bei den Steinmetzbetrieben aus. Für die Bearbeitung des Antrages, die bei stehenden Steinen vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsüberprüfung und für das Abräumen des Grabmales nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Grabmale auf Rasengräbern sind mit einer mindestens 10 cm breiten Mähkante aus Naturstein zu versehen, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzubauen ist. Die Fläche dieser Mähkante ist in die zulässige Gesamtabdeckungsfläche einzurechnen. Grabmale und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden. In der Grabplatte/Abdeckplatte kann eine Aussparung von maximal 0,05 m<sup>2</sup>, z. B. für eine Pflanze, vorgesehen werden. Das Aufstellen von Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten.

Grabmale sind von Ihnen in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es sind bereits Unfälle mit Personenschäden bekannt geworden, die durch umfallende Grabsteine verursacht worden sind. Deshalb möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Sie als Nutzungsberechtigte(r) für den Zustand des Grabmals verantwortlich sind.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen oder Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Feld, Reihe, Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.